

## **1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg**

Aufgrund der §§ 5, 7 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl I S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg am 15.05.2025 folgende

### **1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

1. In § 3 Abs. 1 wird der achte Spiegelstrich „- Behindertenbeauftragte 13,00 EUR“ gestrichen.
2. In § 3 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:  
(6) Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r) erhalten eine Aufwandsentschädigung von mtl. 100,00 EUR.

Die Tätigkeiten können jeweils von mehreren Personen gleichberechtigt wahrgenommen werden. Wenn dieser Fall eintritt, wird der monatliche Betrag der Aufwandsentschädigung gleichmäßig auf diese Personen verteilt.

Mit diesen Pauschalen sind die Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an allen Sitzungen und der erhöhte Aufwand für diese Funktion abgegolten. Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

3. Der bisherige § 3 Abs. 6 wird zu § 3 Abs. 7.

#### **Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ginsheim-Gustavsburg, 16.05.2025  
Der Magistrat  
gez. Siehr  
Bürgermeister